

# Selbstverständnis des Kolpingwerkes

## Kirchenrecht

1. Das Internationale Kolpingwerk hat auf seiner 27. Generalversammlung am 29. Mai 1987 in einem Beschluß zum "Selbstverständnis des Kolpingwerkes als katholischer Laienverband" ausdrücklich betont, daß es ein freier Zusammenschluß von Katholiken ist, die sich durch Taufe und Firmung berufen fühlen, an der Heilssendung der Kirche teilzunehmen. Das Internationale Kolpingwerk und seine Mitglieder nehmen daher für sich die im CIC ausdrücklich angesprochene Koalitionsfreiheit in Anspruch (cc 215 und 216).
2. Aus diesem Selbstverständnis heraus ergibt sich eindeutig, daß sich das Internationale Kolpingwerk und seine Gliederungen als private Vereine im Sinne des Kirchenrechtes verstehen. Es gelten daher für das Kolpingwerk neben den allgemeinen Aussagen über Vereine von Gläubigen in den cc 298 ff vor allem die Aussagen über private Vereine, so wie sie in den cc 321 ff festgeschrieben sind.
3. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten aus der Auslegung einzelner cc des CIC beschließt der Generalrat am 6.3.1990 in Wien für die entsprechenden, das Kolpingwerk betreffenden cc eine für sich verbindliche Interpretation, die für den eigenen Bereich so lange gilt, wie nicht anderslautende Interpretationen von regionalen oder nationalen Bischofskonferenzen dem Kolpingwerk eine von dieser Grundinterpretation abweichende Auslegung nahelegen.
  - a) Die im can 299 Abs. 3 vorgeschriebene Anerkennung der Statuten eines Vereins hält der Generalrat dann für erfüllt, wenn die jeweils beschlossenen Statuten dem Ortsbischof bzw. der nationalen oder regionalen Bischofskonferenz zugeleitet sind. Die Entscheidung über die zuständige kirchliche Autorität ergibt sich aus dem Wirkungsbereich der beschlossenen Statuten des Verbandes.
  - b) Im can 305 Abs. 1 wird erklärt, daß alle Vereine von Gläubigen der Aufsicht der kirchlichen Autorität unterliegen. Der Generalrat hält diese Aufsicht der kirchlichen Autorität dann für erfüllt, wenn in den Vorständen der entsprechenden verbandlichen Gliederungen ein Vertreter des Weiheamtes Mitglied ist.

Beschlossen auf der Basis der Beratungen des Generalrates durch das Generalpräsidium am 20. Juni 1990.